

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/655b78a2-e81f-3c55-a8c9-4c32c37daf18>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	ArbMedVV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	805-3-11

## § 5 ArbMedVV - Angebotsvorsorge

(1) <sup>1</sup>Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten Angebotsvorsorge nach Maßgabe des [Anhangs](#) anzubieten. <sup>2</sup>Angebotsvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen angeboten werden. <sup>3</sup>Das Ausschlagen eines Angebots entbindet den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung, weiter regelmäßig Angebotsvorsorge anzubieten.

(2) <sup>1</sup>Erhält der Arbeitgeber Kenntnis von einer Erkrankung, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit des oder der Beschäftigten stehen kann, so hat er ihm oder ihr unverzüglich Angebotsvorsorge anzubieten. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ebenfalls gefährdet sein können.

(3) <sup>1</sup>Der Arbeitgeber hat Beschäftigten sowie ehemals Beschäftigten nach Maßgabe des [Anhangs](#) nach Beendigung bestimmter Tätigkeiten, bei denen nach längeren Latenzzeiten Gesundheitsstörungen auftreten können, nachgehende Vorsorge anzubieten. <sup>2</sup>Am Ende des Beschäftigungsverhältnisses überträgt der Arbeitgeber diese Verpflichtung auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger und überlässt ihm die erforderlichen Unterlagen in Kopie, sofern der oder die Beschäftigte eingewilligt hat.

